

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV
Berufliche Vorsorge und Ergänzungsleistungen (ABEL)
Effingerstrasse 20
3003 Bern

26. Januar 2022

Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes "compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)"; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2021 haben Sie uns eingeladen, zur Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes "compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)" Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die vorgeschlagene Umstellung der Rechnungslegung auf die international anerkannten Rechnungslegung-Standards IPSAS bei der "compenswiss". Dadurch werden Geschäftsvorfälle zu dem Zeitpunkt erfasst, an dem sie entstehen und nicht mehr zu dem Zeitpunkt in dem sie abgewickelt werden, was zu einer Erhöhung der Transparenz bei der Rechnungslegung der "compenswiss" führen soll.

Gemäss Ausführungen im erläuternden Bericht (Ziffer 4.3, Seite 18) sind die Ausgleichskassen und IV-Stellen nur marginal von den neuen Vorschriften betroffen, da die konkrete Umsetzung der Vorschriften bei der "compenswiss" und der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) erfolgt. In einzelnen Punkten führen die neuen Vorschriften zu zusätzlichen Datenlieferungen durch die Ausgleichskassen und die IV-Stellen an die ZAS.

Die SVA Aargau als Durchführungsorgan geht indessen von einer nicht unerheblichen Mitwirkung seitens der Ausgleichskasse und der IV-Stelle aus, welche die Umstellung mit sich führt.

Die Forderung nach Transparenz über die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse spricht im Weiteren dafür, IPSAS durchgängig beim Vollzug der AHV/IV/EO einzusetzen und nicht nur auf der aggregierten Ebene von "compenswiss" und ZAS. Dies würde zwar einen erheblichen Initialaufwand bedeuten, welcher aber dadurch aufgewogen wird, dass Doppelspurigkeiten und Anpassungen auf Stufe ZAS und "compenswiss" entfielen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau beantragt, dies zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- claudia.michlig@bsv.admin.ch
- simon.luck@bsv.admin.ch
- daniel.koch@sva-ag.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
claudia.michlig@bsv.admin.ch und
simon.luck@bsv.admin.ch

Appenzell, 6. Januar 2022

Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «Compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)» Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

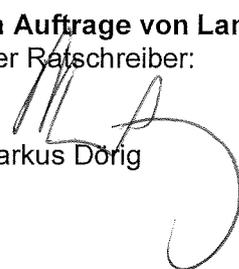
Mit Schreiben vom 3. November 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «Compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)» zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie hat keine Einwände gegen die geplante Vorlage.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Bundesamt für Sozialversicherungen,
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und Er-
gänzungsleistungen (ABEL)
Effingerstrasse 20,
3003 Bern
per E-Mail an claudia.michlig@bsv.admin.ch und
simon.luck@bsv.admin.ch
[PDF- und Wordversion]

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 21. Januar 2022

Eidg. Vernehmlassung; Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)»; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2021 wurden die Kantonsregierungen vom eidgenössischen Departement des Innern (EDI) eingeladen, zum Entwurf der Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss» Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 16. Februar 2022.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er begrüsst die Einführung der prinzipienbasierten Rechnungslegungsstandards gemäss IPSAS für die Ausgleichsfonds AHV/IV/EO. Damit erfüllen die bei «compenswiss» angewendeten Rechnungslegungsnormen künftig die Voraussetzungen des Grundsatzes «true and fair view». Gleichzeitig werden sie den operativen Besonderheiten der 1. Säule gerecht, indem die Verordnung in einzelnen Punkten Abweichungen von IPSAS vorsieht. Die Umstellung auf eine periodengerechte Rechnungslegung führt zu einer vollständigen Erfassung aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Bilanz der «compenswiss». Zudem berücksichtigen die vorgesehenen Schätzungen den Umstand, dass in einigen Bereichen zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresrechnung noch nicht sämtliche Detailinformationen vorhanden sind.

Weiter befürwortet der Regierungsrat, dass künftig einfache und leicht verständliche Schätzmethode vorgesehen sind, welche zum grössten Teil durch die zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) angewendet werden, sodass die zusätzliche Belastung der Durchführungsorgane der 1. Säule im Jahresabschlussprozess und der Berichterstattung gering sein wird.



Anmerkungen zu einzelnen Artikeln der Bestimmungen

Art. 4 Abs. 3 – Weiterentwicklung der Standards

Art. 4 regelt die Weiterentwicklung des Standards. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, unterliegt ein Regelwerk wie IPSAS einer ständigen Entwicklung, die von der «compenswiss» und der ZAS verfolgt werden. «Compenswiss» und die ZAS informieren dabei das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) frühzeitig über Auswirkungen von sich ändernden IPSAS-Standards, welches anschliessend beurteilt und entscheidet, ob und wie diese Änderungen für die Rechnungslegung der «compenswiss» übernommen werden sollen.

Veränderungen in der Rechnungslegung im Bereich der Versicherungstätigkeit (Art. 4 Abs. 3) wirken sich in aller Regel auch auf die operative Umsetzung der Rechnungslegung in der Buchhaltung der Durchführungsorgane der 1. Säule (AHV-Ausgleichskassen und IV-Stellen) aus. Wenn Bilanzierungsregeln, Bewertungsvorgaben oder Darstellungsgrundsätze ändern, hat dies Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung, die Verwaltungssysteme und die Prozesse der Durchführungsorgane.

Der Regierungsrat regt daher an, dass das BSV bei Änderungen im Bereich Versicherungstätigkeit neben der ZAS auch die Durchführungsorgane der 1. Säule berücksichtigt, indem die zuständigen Gremien der Durchführungsorgane konsultiert werden.

Formulierungsvorschlag zu Art. 4 Abs. 3:

Das BSV beurteilt, wie die Änderungen in den IPSAS umgesetzt werden sollen. Dabei nimmt das BSV Rücksprache mit der «compenswiss» im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit. Im Bereich Versicherungstätigkeit konsultiert das BSV zudem die Durchführungsorgane der 1. Säule.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

per Mail an:
claudia.michlig@bsv.admin.ch,
simon.luck@bsv.admin.ch

RRB Nr.: - - 9 0 / 2 0 2 2
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

2. Februar 2022

**Vernehmlassung des Bundes: Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)».
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum obenerwähnten Geschäft Stellung zu nehmen. Gerne teilen wir Ihnen mit, dass der Regierungsrat des Kantons Bern mit der Vorlage einverstanden ist und keine Anmerkungen oder Änderungswünsche hat.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Beatrice Simon
Regierungspräsidentin

Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler
– Direktion für Inneres und Justiz

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern

Per E-Mail an:

claudia.michlig@bsv.admin.ch

simon.luck@bsv.admin.ch

Liestal, 25. Januar 2022

**Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes
«compenswiss (Ausgleichsfonds/AHV/IV/EO)», Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2021 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds/AHV/IV/EO)» unsere Stellungnahme abzugeben.

Wir bedanken uns für diese Einladung und stellen Ihnen im Folgenden unsere Bemerkungen innerhalb der Frist zu.

I. Allgemeine Anmerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die Einführung des prinzipienbasierten Rechnungslegungsstandards IPSAS für die Ausgleichsfonds AHV/IV/EO. Die damit einhergehende Umstellung auf eine periodengerechte Rechnungslegung soll zu einer vollständigen Erfassung aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Bilanz der compenswiss führen. Dazu müssen Geschäftsvorfälle zu dem Zeitpunkt erfasst werden, in dem sie entstehen, und nicht erst zu dem Zeitpunkt, in dem sie bezahlt werden.

Der vorliegende Verordnungsentwurf zur Anwendung von IPSAS für die Rechnungslegung von compenswiss erfüllt die grundsätzlichen Anforderungen von IPSAS und wird gleichzeitig den Besonderheiten der 1. Säule gerecht, indem die Verordnung in einzelnen Punkten Abweichungen von den IPSAS vorsieht.

So sind zum Zweck einer periodengerechten Rechnungslegung u.a. Schätzungen vorgesehen, mit denen die operativen Besonderheiten in der 1. Säule und der Umstand berücksichtigt werden, dass in einigen Bereichen zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresrechnung noch nicht sämtliche Detailinformationen vorhanden sind.

Hier befürwortet der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ausdrücklich, dass künftig einfache und damit leicht verständliche Schätzmethode vorgesehen sind, welche zum grössten Teil durch die ZAS angewendet werden, sodass für die Durchführungsorgane der 1. Säule der zusätzliche Aufwand im Jahresabschlussprozess und in der Berichterstattung gering sein wird.

II. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Art. 4 Abs. 3 Weiterentwicklung der Standards

Artikel 4 regelt die Weiterentwicklung des Standards. Wie im erläuternden Bericht festgehalten ist, unterliegt ein Regelwerk wie IPSAS einer ständigen Weiterentwicklung. Es ist gemäss Abs. 1 Aufgabe der compenswiss und der ZAS, diese Weiterentwicklungen zu verfolgen.

In Abs. 2 wird ausgeführt, dass compenswiss und die ZAS das BSV frühzeitig über Auswirkungen sich ändernder IPSAS-Standards informieren, und dass das BSV anschliessend beurteilt und entscheidet, ob und wie diese Änderungen für die Rechnungslegung der compenswiss übernommen werden sollen.

Gemäss Abs. 3 nimmt das BSV dazu Rücksprache mit der compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit.

Veränderungen in der Rechnungslegung im Bereich der Versicherungstätigkeit wirken sich in aller Regel auch auf die operative Umsetzung der Rechnungslegung in der Buchhaltung der Durchführungsorgane der 1. Säule (AHV-Ausgleichskassen und IV-Stellen) aus. Wenn Bilanzierungsregeln, Bewertungsvorgaben oder Darstellungsgrundsätze ändern, hat dies Auswirkungen auf die Prozesse und Verwaltungssysteme der Durchführungsorgane.

Wir regen daher an, dass das BSV bei Änderungen im Bereich Versicherungstätigkeit neben der ZAS auch die Durchführungsorgane der 1. Säule berücksichtigt, indem die zuständigen Gremien der Durchführungsorgane mit dem BSV konsultiert werden.

Formulierungsvorschlag Art. 4 Abs. 3:

Das BSV beurteilt, wie die Änderungen in den IPSAS umgesetzt werden sollen. Dabei nimmt das BSV Rücksprache mit der compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit. Im Bereich Versicherungstätigkeit konsultiert das BSV zudem die Durchführungsorgane der 1. Säule.

III. Antrag

Wir beantragen die Anpassung von Art. 4 Abs. 3 gemäss unserem Vorschlag.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll



Thomas Weber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Claudia.michlig@bsv.admin.ch
Simon.luck@bsvadmin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV
Berufliche Vorsorge und Ergänzungsleistungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Basel, 25. Januar 2022

Regierungsratsbeschluss vom 25. Januar 2022

Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)» Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2021 lädt das EDI die Kantonsregierungen sowie weitere Kreise zur Vernehmlassung betreffend der neuen Rechnungslegungsverordnung Compenswiss ein. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Allgemeine Stellungnahme

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst die Einführung des prinzipienbasierten Rechnungslegungsstandards IPSAS für die Ausgleichsfonds AHV/IV/EO. Die damit einhergehende Umstellung auf eine periodengerechte Rechnungslegung soll zu einer vollständigen Erfassung aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Bilanz der compenswiss führen. Dazu müssen Wertveränderungen zu dem Zeitpunkt erfasst werden, in dem sie entstehen, und nicht zu dem Zeitpunkt, in dem eine Zahlung erfolgt.

Der vorliegende Verordnungsentwurf erfüllt die grundsätzlichen Anforderungen von IPSAS und wird gleichzeitig den Besonderheiten der 1. Säule gerecht, indem er in einzelnen Punkten Abweichungen von den IPSAS vorsieht. So sind zum Zweck einer periodengerechten Rechnungslegung u.a. Schätzungen vorgesehen, mit denen die operativen Besonderheiten in der 1. Säule und der Umstand, dass in einigen Bereichen zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresrechnung noch nicht sämtliche Detailinformationen vorhanden sind, berücksichtigt werden.

Hier befürwortet der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ausdrücklich, dass künftig einfache und damit leicht verständliche Schätzmethode vorgesehen sind, welche zum grössten Teil durch die ZAS angewendet werden, sodass für die Durchführungsorgane der 1. Säule der zusätzliche Aufwand im Jahresabschlussprozess und in der Berichterstattung gering sein wird.

Konkreter Änderungsantrag

Wir beantragen, Art. 4 Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:

«Das BSV beurteilt, wie die Änderungen in den IPSAS umgesetzt werden sollen. Dabei nimmt das BSV Rücksprache mit der Compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit. Im Bereich Versicherungstätigkeit konsultiert das BSV zudem die Durchführungsorgane der 1. Säule.»

Begründung:

Art. 4 regelt die Weiterentwicklung der Standards. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, unterliegt ein Regelwerk wie die IPSAS einer ständigen Weiterentwicklung. Es ist gemäss Abs. 1 an der Compenswiss und der ZAS, diese Weiterentwicklungen zu verfolgen. In Abs. 2 wird ausgeführt, dass Compenswiss und die ZAS das BSV frühzeitig über Auswirkungen sich ändernder IPSAS-Standards informieren und dass das BSV anschliessend beurteilt und entscheidet, ob und wie diese Änderungen für die Rechnungslegung der Compenswiss übernommen werden sollen. Gemäss Abs. 3 nimmt das BSV dazu Rücksprache mit der Compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit.

Veränderungen in der Rechnungslegung im Bereich der Versicherungstätigkeit wirken sich in aller Regel auch auf die operative Umsetzung der Rechnungslegung in der Buchhaltung der Durchführungsorgane der 1. Säule (AHV-Ausgleichskassen und IV-Stellen) aus. Wenn Bilanzierungsregeln, Bewertungsvorgaben oder Darstellungsgrundsätze ändern, hat dies Auswirkungen auf die Prozesse und Verwaltungssysteme der Durchführungsorgane. Entsprechend soll das BSV bei Änderungen im Bereich Versicherungstätigkeit neben der ZAS auch die Durchführungsorgane der 1. Säule berücksichtigen, indem die zuständigen Gremien der Durchführungsorgane konsultiert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Dr. Antonios Haniotis, Leiter Amt für Sozialbeiträge, antonios.haniotis@bs.ch, Tel. 061 267 86 39, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'intérieur DFI
Inselgasse 3
3003 Berne

Courriel : claudia.michlig@bsv.admin.ch
simon.luck@bsv.admin.ch

Fribourg, le 16 novembre 2021

Ordonnance sur la présentation des comptes de l'établissement de droit public de la Confédération « compenswiss (Fonds de compensation AVS/AI/APG) »

Madame, Monsieur,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons à votre courrier de mise en consultation du 3 novembre 2021 de Monsieur le Conseiller fédéral Berset. Le Conseil d'Etat remercie le DFI pour l'élaboration du dossier et l'invitation à prendre position concernant l'objet susmentionné.

Sur la base de notre examen, nous constatons que nous n'avons pas d'observations quant à la modification de l'ordonnance sur la présentation des comptes de l'établissement de droit public de la Confédération « compenswiss ».

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'intérieur DFI
Inselgasse 3
3003 Berne

Courriel : claudia.michlig@bsv.admin.ch
simon.luck@bsv.admin.ch

Fribourg, le 16 novembre 2021

2021-1385

Ordonnance sur la présentation des comptes de l'établissement de droit public de la Confédération « compenswiss (Fonds de compensation AVS/AI/APG) »

Madame, Monsieur,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons à votre courrier de mise en consultation du 3 novembre 2021 de Monsieur le Conseiller fédéral Berset. Le Conseil d'Etat remercie le DFI pour l'élaboration du dossier et l'invitation à prendre position concernant l'objet susmentionné.

Sur la base de notre examen, nous constatons que nous n'avons pas d'observations quant à la modification de l'ordonnance sur la présentation des comptes de l'établissement de droit public de la Confédération « compenswiss ».

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Communication :

- a) à la Direction de la santé et des affaires sociales, pour elle et pour l'Etablissement cantonal des assurances sociales ;
- b) à la Chancellerie d'Etat.

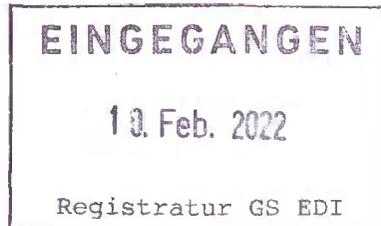
Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Extrait de procès-verbal non signé, l'acte signé peut être consulté à la Chancellerie d'Etat



Le Conseil d'Etat

404-2022



Département fédéral de l'intérieur
Monsieur Alain Berset
Conseiller fédéral
Inselgasse 1
3003 Berne

Bundesamt für Sozialversicherungen				
10. FEB. 2022				
No				

Concerne : consultation relative à l'ordonnance sur la présentation des comptes de l'établissement de droit public de la Confédération « compenswiss (Fonds de compensation AVS/AI/APG) »

Monsieur le Conseiller fédéral,

Votre courrier et annexes du 3 novembre 2021 concernant l'objet cité sous rubrique nous sont bien parvenus et nous vous en remercions.

Après examen du projet soumis et du rapport explicatif qui l'accompagne, nous vous informons que notre Conseil se déclare favorable à la reprise des normes comptables internationales pour le secteur public, dénommées normes IPSAS, dans la nouvelle réglementation sur la présentation des comptes de l'AVS, de l'AI et du régime des allocations pour perte de gain, ainsi que sur l'activité de placement de l'établissement de droit public compenswiss.

Cet alignement sur les normes IPSAS, qui permet de renforcer la clarté des comptes annuels, implique le passage à une comptabilité d'exercice, selon laquelle les opérations sont comptabilisées au moment où elles sont engagées et non au moment où elles sont payées. De la sorte, la totalité des actifs et des passifs seront donc comptabilisés au bilan de compenswiss.

A cet égard, le projet d'ordonnance soumis satisfait aux exigences fondamentales de ces standards comptables internationaux, tout en proposant des dérogations sur certains points. Ainsi, dans le but d'assurer une présentation des comptes conforme à la période, des estimations sont notamment prévues pour tenir compte des particularités du 1^{er} pilier au niveau opérationnel et du fait que, dans certains domaines, toutes les informations détaillées ne sont pas encore disponibles au moment de l'établissement des comptes annuels.

Dans ce contexte, nous approuvons le recours à des méthodes d'estimation simples et faciles à comprendre, dont l'application incombera en grande partie à la Centrale de compensation. Pour les organes d'exécution du 1^{er} pilier, la charge de travail supplémentaire liée à la clôture des comptes annuels et au reporting devrait ainsi être minime.

En ce qui concerne l'évolution des normes IPSAS, nous relevons que tout éventuel changement au niveau des règles comptables, des prescriptions d'évaluation ou des principes de présentation est susceptible d'avoir un impact sur les processus et les systèmes de gestion des organes du 1^{er} pilier.

Il apparaît donc essentiel que l'OFAS consulte également les caisses de compensation AVS et les offices AI, lorsque des normes modifiées ou nouvelles pourraient avoir des effets sur les comptes annuels de l'AVS, de l'AI ou du régime des APG. Dès lors, nous nous rallions à la proposition émise par la Conférence des caisses cantonales de compensation visant à compléter l'article 4, alinéa 3, relatif à l'évolution des normes par l'ajout de la phrase suivante : « ³ (...). Dans le domaine des assurances, l'OFAS consulte également les organes d'exécution du 1^{er} pilier ».

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à ces lignes, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Serge Dal Busco

per E-Mail

- claudia.michlig@bsv.admin.ch
- simon.luck@bsv.admin.ch

Glarus, 7. Februar 2022
Unsere Ref: 2021-1645

Vernehmlassung i. S. Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)»

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern gab dem Kanton Glarus in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Regierungsrat des Kantons Glarus überwies das Geschäft dem Departement Finanzen und Gesundheit zur direkten Erledigung. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Allgemeine Anmerkungen

Der Kanton Glarus begrüsst die Einführung des prinzipienbasierten Rechnungslegungsstandards IPSAS für die Ausgleichsfonds AHV/IV/EO. Die damit einhergehende Umstellung auf eine periodengerechte Rechnungslegung soll zu einer vollständigen Erfassung aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Bilanz der Compenswiss führen. Dazu müssen Geschäftsvorfälle zu dem Zeitpunkt erfasst werden, in dem sie entstehen, und nicht erst zu dem Zeitpunkt, in dem sie bezahlt werden.

Der vorliegende Verordnungsentwurf zur Anwendung von IPSAS für die Rechnungslegung von Compenswiss erfüllt die grundsätzlichen Anforderungen von IPSAS und wird gleichzeitig den Besonderheiten der 1. Säule gerecht, indem die Verordnung in einzelnen Punkten Abweichungen von den IPSAS vorsieht.

So sind zum Zweck einer periodengerechten Rechnungslegung u. a. Schätzungen vorgesehen, mit denen die operativen Besonderheiten in der 1. Säule und der Umstand, dass in einigen Bereichen zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresrechnung noch nicht sämtliche Detailinformationen vorhanden sind, berücksichtigt werden.

2. Auswirkungen auf die Ausgleichskassen und die IV-Stellen

Die Ausgleichskassen und IV-Stellen sind nur wenig von den neuen Vorschriften betroffen, da die konkrete Umsetzung der Vorschriften zum weitaus grössten Teil bei der Compenswiss und der Zentralen Ausgleichsstelle ZAS erfolgt.

Kleinere Auswirkungen ergeben sich teilweise im Kontenplan der Ausgleichskassen. So verlangt IPSAS beispielsweise, dass die wesentlichen Aufwandarten eines Unternehmens gesondert dargestellt werden. Die Entschädigungen der EO werden gegenwärtig in der Erfolgsrechnung in einer Position dargestellt. Mit Einführung der Entschädigung für den Vaterchaftsurlaub und der Betreuung von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern drängt sich eine detaillierte Darstellung pro Leistungsart auf.

In einzelnen Punkten führen die neuen Vorschriften zu zusätzlichen Datenlieferungen durch die Ausgleichskassen und die IV-Stellen an die ZAS. Beispiele hierzu sind die künftig jährlich notwendigen Angaben zu den fakturierten Schlussrechnungen im Bereich der Beiträge oder die Angabe der Ferien- und Gleitzeitaldi der Mitarbeitenden der IV-Stellen. Auf die Informationen der Ausgleichskassen ist die ZAS zudem bei den Rückerstattungsforderungen von Leistungen der AHV, IV und EO angewiesen. Die Beurteilung, ob Rückerstattungsforderungen werthaltig sind, muss vor Ort bei der Ausgleichskasse vorgenommen und der ZAS gemeldet werden. Keine Angaben der Ausgleichskassen oder IV-Stellen sind jedoch bei den Geld- und Sachleistungen notwendig. Sämtliche notwendigen Informationen dazu sind durch den Zugang zu den Registern bei der ZAS verfügbar.

Hier befürworten wir ausdrücklich, dass künftig einfache und damit leicht verständliche Schätzmethode vorgesehen sind, welche zum grössten Teil durch die ZAS angewendet werden, sodass die zusätzliche Belastung der Durchführungsorgane der 1. Säule im Jahresabschlussprozess und der Berichterstattung tragbar sein wird.

3. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 4; Weiterentwicklung der Standards

Artikel 4 regelt die Weiterentwicklung der Standards. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, unterliegt ein Regelwerk wie die IPSAS einer ständigen Weiterentwicklung. Gemäss Absatz 1 ist es an der Compenswiss und der ZAS, diese Weiterentwicklungen zu verfolgen.

In Absatz 2 wird ausgeführt, dass Compenswiss und die ZAS das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) frühzeitig über Auswirkungen sich ändernder IPSAS-Standards informieren und dass das BSV anschliessend beurteilt und entscheidet, ob und wie diese Änderungen für die Rechnungslegung Compenswiss übernommen werden sollen.

Gemäss Absatz 3 nimmt das BSV dazu Rücksprache mit der Compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit.

Veränderungen in der Rechnungslegung im Bereich der Versicherungstätigkeit wirken sich in aller Regel auch auf die operative Umsetzung der Rechnungslegung in der Buchhaltung der Durchführungsorgane der 1. Säule (AHV-Ausgleichskassen und IV-Stellen) aus. Wenn Bilanzierungsregeln, Bewertungsvorgaben oder Darstellungsgrundsätze ändern, hat dies Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung, die Verwaltungssysteme und die Prozesse der Durchführungsorgane.

Wir beantragen daher, dass das BSV bei Änderungen im Bereich Versicherungstätigkeit neben der ZAS auch die Durchführungsorgane der 1. Säule berücksichtigt, indem die zuständigen Gremien der Durchführungsorgane vom BSV konsultiert werden.

Formulierungsvorschlag Artikel 4 Absatz 3:

Das BSV beurteilt, wie die Änderungen in den IPSAS umgesetzt werden sollen. Dabei nimmt das BSV Rücksprache mit der Compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit. Im Bereich Versicherungstätigkeit konsultiert das BSV zudem die Durchführungsorgane der 1. Säule.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse



Benjamin Mühleemann
Landesstatthalter

E-Mail an (PDF- und Word-Version):

- claudia.michlig@bsv.admin.ch
- simon.luck@bsv.admin.ch

Kopie an:

- Departement Volkswirtschaft und Inneres



Sitzung vom

8. Februar 2022

Mitgeteilt den

9. Februar 2022

Protokoll Nr.

106/2022

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI

per E-Mail an:

claudia.michlig@bsv.admin.ch

simon.luck@bsv.admin.ch

Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes "compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)" - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 3. November 2021 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Kanton Graubünden verzichtet auf die Einreichung einer solchen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Bureau des Contributions				
- 1. FEB. 2022				
No				

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Office fédéral des assurances sociales
Domaine AVS, prévoyance professionnelle et PC
Effingerstrasse 20
3003 Berne
Envoyé par courriel à:
claudia.michlig@bsv.admin.ch

Delémont, le 25 janvier 2022

Procédure de consultation relative à l'ordonnance sur la présentation des comptes de l'établissement de droit public de la Confédération « compenswiss (Fonds de compensation AVS/AI/APG) »

Madame, Monsieur,

Le Gouvernement jurassien remercie le Département fédéral de l'intérieur de l'avoir invité à participer à cette procédure de consultation et vous transmet ci-après sa prise de position.

I. Remarques générales

Le Gouvernement jurassien est favorable à l'introduction des principes issus des normes comptables IPSAS dans la comptabilité des fonds de compensation AVS/AI/APG. Le passage d'une comptabilité de caisse à une comptabilité d'exercice qui en résulte implique que la totalité des actifs et des passifs soit comptabilisée au bilan de Compenswiss et, par conséquent, que les opérations soient comptabilisées au moment où elles sont engagées et non au moment où elles sont payées.

Le présent projet d'ordonnance sur la présentation des comptes de Compenswiss satisfait aux exigences fondamentales des normes IPSAS, mais y apporte sur certains points des dérogations nécessitées par les particularités du 1^{er} pilier. En particulier, les méthodes d'estimation simple qui permettent de tenir compte de façon appropriée des particularités de fixation des cotisations sont saluées.

II. Remarque relative à l'art. 4 al. 3 du projet

Comme relevé dans le rapport explicatif, une réglementation telle que les IPSAS est soumise à une évolution constante. L'article 4 du projet d'ordonnance règle la procédure permettant d'intégrer cette évolution à la pratique des assurances sociales.

Il est ainsi prévu que Compenswiss et la Centrale de Compensation sont conjointement responsables du suivi de l'évolution des IPSAS dans leur domaine respectif (al. 1). Ces institutions informent l'OFAS en cas de modification qui influe sur les comptes annuels de l'AVS, de l'AI et du régime des APG ou sur le compte agrégé (al. 2). Pour finir, l'OFAS évalue comment mettre en œuvre les modifications apportées aux IPSAS, après avoir consulté Compenswiss dans le domaine des placements et la Centrale de Compensation dans le domaine des assurances (al. 3).

L'obligation de consulter Compenswiss et la Centrale de Compensation n'est pas suffisante de l'avis du Gouvernement jurassien. En effet, les modifications apportées à la présentation des comptes dans le domaine des assurances ont généralement un effet sur la mise en œuvre opérationnelle dans la comptabilité des organes d'exécution du 1^{er} pilier, en particulier les caisses cantonales de compensation. Tout changement au niveau des règles comptables, des prescriptions d'évaluation ou des principes de présentation a donc un impact sur les processus et les systèmes de gestion des organes d'exécution.

Il convient donc que, en cas de modification dans le domaine des assurances, l'OFAS consulte également les organes d'exécution du 1^{er} pilier en plus de la Centrale de Compensation.

III. Proposition

Vu la remarque qui précède, le Gouvernement jurassien demande que l'article 4, alinéa 3 soit modifié comme suit :

« L'OFAS évalue comment mettre en œuvre les modifications apportées aux IPSAS. Ce faisant, il consulte Compenswiss dans le domaine des placements et, dans le domaine des assurances, la Centrale de compensation et les organes d'exécution du 1^{er} pilier. »

Tout en vous remerciant de l'attention portée à la présente, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous adresse, Madame, Monsieur, l'expression de ses sentiments distingués.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


David Eray
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Bundesamt für Sozialversicherungen
per E-Mail an (Word und PDF):
claudia.michlig@bsv.admin.ch
simon.luck@bsv.admin.ch

Luzern, 1. Februar 2022

Protokoll-Nr.: 122

Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2021 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern keine Bemerkungen zur vorgeschlagenen Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)» hat und ihr zustimmt.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse


Reto Wyss
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique
(word et pdf)

Office fédéral des assurances sociales
Domaine AVS, prévoyance professionnelle et
prestations complémentaires (ABEL)
Effingerstrasse 20
3003 Berne

Claudia.michlig@bsv.admin.ch

Ordonnance sur la présentation des comptes de l'établissement de droit public de la Confédération "compenswiss (Fonds de compensation AVS/AI/APG)" – procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,

Par la présente, nous accusons réception du projet cité en marge, qui a retenu toute notre attention. Nous vous remercions de nous avoir associé à cette procédure de consultation.

De manière générale, notre autorité salue la volonté du Conseil fédéral de conformer la présentation des comptes de "compenswiss" aux normes IPSAS (Normes comptables internationales du secteur public). Ce projet permettra d'améliorer la cohérence et la comparabilité des informations financières liées à nos assurances du premier pilier. Le projet intègre les nouvelles normes, qui se basent sur le principe de la comptabilité d'exercice et définit les quelques dérogations nécessaires pour s'adapter à notre dispositif suisse d'assurances sociales.

Ce projet d'ordonnance n'a pas d'impact direct pour le Canton de Neuchâtel.

En ce qui concerne les organes d'exécution, à savoir les caisses de compensation, le projet n'implique pas de surcharge de travail. Toutefois, les dispositions relatives à l'évolution des normes, notamment les mises à jour dans la présentation des comptes, peuvent avoir un impact significatif sur la mise en œuvre opérationnelle de la comptabilité. Tout changement au niveau des règles comptables, des prescriptions d'évaluation est à même de se répercuter sur les tâches des caisses. Par conséquent, il serait souhaitable que les organes d'exécution soient associés, au même titre que la centrale de compensation, au processus de modifications des normes. Nous proposons ainsi qu'en cas de modification, ils soient inclus dans le cercle des organes consultés.

Nous vous remercions de l'attention qui sera portée à nos remarques et vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 19 janvier 2022

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. FAVRE

La chancelière,
S. DESPLAND





CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement des Innern
Herr Bundesrat Alain Berset
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 1. Februar 2022

Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes "compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)". Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 3. November 2021 unterbreiteten Sie uns den Entwurf zur Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes "compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)" mit der Bitte, bis zum 16. Februar 2022 eine Stellungnahme abzugeben.

Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen:

1 Allgemeine Bemerkungen

Die Einführung des Rechnungslegungsstandards IPSAS für die Ausgleichsfonds AHV/IV/EO wird begrüsst. Der Verordnungsentwurf berücksichtigt einerseits die grundsätzlichen Anforderungen von IPSAS und wird andererseits gleichzeitig den Besonderheiten der ersten Säule gerecht, indem in einzelnen Punkten Abweichungen vorgesehen sind. Dies trifft z.B. im Bereich der persönlichen Beiträge von Selbständigerwerbenden zu, weil es sich hier um stark schwankende Zahlen handelt und deswegen der Wert "gestellte Schlussrechnungen" verlässlichere Zahlen ergibt als die übliche IPSAS-Methode.

2 Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Zu Art. 4 Abs. 3 Weiterentwicklung der Standards

Antrag: Ergänzung des Artikels: "..... und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit. Im Bereich Versicherungstätigkeit konsultiert das BSV zudem die Durchführungsorgane der ersten Säule."

Begründung: Veränderungen in der Rechnungslegung im Bereich der Versicherungstätigkeit wirken sich in aller Regel auch auf die operative Umsetzung der Rechnungslegung in der Buchhaltung der Durchführungsorgane der ersten Säule (Ausgleichskassen und IV-Stellen) aus. Wenn Bilanzierungsregeln, Bewertungsvorgaben oder Darstellungsgrundsätze ändern,

hat dies Auswirkungen auf die Prozesse und Verwaltungssysteme der Durchführungsorgane. Wir regen daher an, dass die betroffenen Organe neben der ZAS auch berücksichtigt resp. vorgängig konsultiert werden.

Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Karin Kayser-Frutschi
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- claudia.michlig@bsv.admin.ch
- simon.luck@bsv.admin.ch



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

Elektronische Zustellung an
Eidgenössisches Departement des Innern EDI:
claudia.michlig@bsv.admin.ch
(PDF- und Word-Version)
simon.luck@bsv.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Sarnen, 24. Januar 2021

OWSTK. 4195

Vernehmlassung zum Vorentwurf der Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes "compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)"

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2021 haben Sie den Kanton Obwalden zum Vorentwurf der Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes "compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)" zur Vernehmlassung bis am 16. Februar 2022 eingeladen. Für diese Gelegenheit danken wir Ihnen.

Der erwähnte Vorentwurf sieht vor, dass sich die Rechnungslegung der compenswiss künftig nach den International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) richtet, einem international anerkannten Regelwerk für die öffentliche Verwaltung, nach welchem sich auch die Rechnungslegung des Bundes richtet. Von den neuen Vorschriften sind sowohl die Versicherungstätigkeit der AHV, IV und EO als auch die Anlagetätigkeit der compenswiss betroffen. Mit den neuen Rechnungslegungsvorschriften nach den IPSAS soll dem in Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO (Ausgleichsfondsgesetz; SR 830.2) enthaltenen Grundsatz, dass die Rechnungslegung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt den tatsächlichen Verhältnissen ("true and fair view") entsprechend darzustellen sind, entsprochen werden. Damit sollen gleichzeitig einerseits die Aussagekraft der Jahresrechnung und andererseits die Akzeptanz sowie das Vertrauen in die finanzielle Berichterstattung erhöht werden.

1. Allgemeine Anmerkungen

Der Kanton Obwalden begrüsst die Einführung des Rechnungslegungsstandards IPSAS für die Ausgleichsfonds AHV/IV/EO (compenswiss). Die damit einhergehende Umstellung auf eine periodenge-

rechte Rechnungslegung soll zu einer vollständigen Erfassung aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Bilanz der Compenswiss führen. Dazu müssen Geschäftsvorfälle zu dem Zeitpunkt erfasst werden, in dem sie entstehen, und nicht erst zu dem Zeitpunkt, in dem sie bezahlt werden.

Der vorliegende Verordnungsentwurf zur Anwendung von IPSAS für die Rechnungslegung von Compenswiss erfüllt die grundsätzlichen Anforderungen von IPSAS und wird gleichzeitig den Besonderheiten der 1. Säule gerecht, indem die Verordnung in einzelnen Punkten Abweichungen von den IPSAS vorsieht. So sind zum Zweck einer periodengerechten Rechnungslegung u.a. Schätzungen vorgesehen, mit denen die operativen Besonderheiten in der 1. Säule und der Umstand, dass in einigen Bereichen zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresrechnung noch nicht sämtliche Detailinformationen vorhanden sind, berücksichtigt werden.

Der Kanton Obwalden befürwortet ausdrücklich, dass künftig einfache und damit leicht verständliche Schätzmethode vorgesehen werden, welche zum grössten Teil durch die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) angewendet werden, so dass für die Durchführungsorgane der 1. Säule der zusätzliche Aufwand im Jahresabschlussprozess und in der Berichterstattung gering sein wird.

2. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs:

Zu Art. 4 Abs. 3 Weiterentwicklung der Standards

Artikel 4 regelt die Weiterentwicklung des Standards. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, unterliegt ein Regelwerk wie die IPSAS einer ständigen Weiterentwicklung. Es ist gemäss Abs. 1 an der Compenswiss und der ZAS, diese Weiterentwicklungen zu verfolgen. In Abs. 2 wird ausgeführt, dass Compenswiss und die ZAS das BSV frühzeitig über Auswirkungen sich ändernder IPSAS-Standards informieren und dass das BSV anschliessend beurteilt und entscheidet, ob und wie diese Änderungen für die Rechnungslegung Compenswiss übernommen werden sollen. Gemäss Abs. 3 nimmt das BSV dazu Rücksprache mit der Compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit.

Veränderungen in der Rechnungslegung im Bereich der Versicherungstätigkeit wirken sich in aller Regel auch auf die operative Umsetzung der Rechnungslegung in der Buchhaltung der Durchführungsorgane der 1. Säule (AHV-Ausgleichskassen und IV-Stellen) aus. Wenn Bilanzierungsregeln, Bewertungsvorgaben oder Darstellungsgrundsätze ändern, hat dies Auswirkungen auf die Prozesse und Verwaltungssysteme der Durchführungsorgane.

Wir regen daher an, dass das BSV bei Änderungen im Bereich Versicherungstätigkeit neben der ZAS auch die Durchführungsorgane der 1. Säule berücksichtigt, indem die zuständigen Gremien der Durchführungsorgane vom BSV konsultiert werden.

Formulierungsvorschlag für Art. 4 Abs. 3:

"Das BSV beurteilt, wie die Änderungen in den IPSAS umgesetzt werden sollen. Dabei nimmt das BSV Rücksprache mit der Compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit. Im Bereich Versicherungstätigkeit konsultiert das BSV zudem die Durchführungsorgane der 1. Säule."

3. Antrag

Wir beantragen die Anpassung von Art. 4 Abs. 3 gemäss unserem Formulierungsvorschlag.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Daniel Wyler
Landammann

Kopie:

- Kantonale Mitglieder des Eidgenössischen Parlaments
- Amt für Arbeit
- Ausgleichskasse Obwalden
- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei

- 1. Feb. 2022

Registratur GS EDI



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 31. Januar 2022

Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)»; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 3. November 2021 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Vorentwurf der Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)» ein. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und äussern uns gerne wie folgt:

Im Grundsatz begrüssen wir, dass sich die Rechnungslegung der compenswiss künftig nach IPSAS richtet. Lediglich in Bezug auf die Weiterentwicklung des Standards haben wir eine Bemerkung:

Gemäss Art. 4 Abs. 1 des Vorentwurfs liegt es an der compenswiss und der ZAS, die Weiterentwicklung des Standards zu verfolgen. In Abs. 2 wird ausgeführt, dass die compenswiss und die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) frühzeitig über Auswirkungen sich ändernder IPSAS-Standards informieren und dass das BSV anschliessend beurteilt und entscheidet, ob und wie diese Änderungen für die Rechnungslegung der compenswiss übernommen werden sollen. Gemäss Abs. 3 nimmt das BSV dazu Rücksprache mit der compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit.

Veränderungen in der Rechnungslegung im Bereich der Versicherungstätigkeit wirken sich in aller Regel auch auf die operative Umsetzung der Rechnungslegung in der Buchhaltung der Durchführungsorgane der 1. Säule (AHV-Ausgleichskasse und IV-Stellen) aus. Wenn Bilanzierungsregeln, Bewertungsvorgaben oder Darstellungsgrundsätze ändern, hat dies Auswirkungen auf die Prozesse und Verwaltungssysteme der Durchführungsorgane. Daher regen wir an, dass das BSV bei Änderungen im Bereich Versicherungstätigkeit neben der ZAS auch die Durchführungsorgane der 1. Säule berücksichtigen, indem die zuständigen Gremien der Durchführungsorgane vom BSV konsultiert werden.



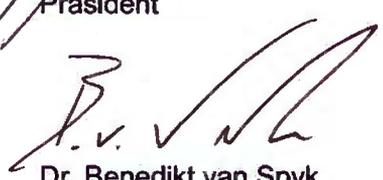
Wir schlagen dazu die nachfolgende ergänzte Formulierung von Art. 4 Abs. 3 des Vorentwurfs vor:

«Das BSV beurteilt, wie die Änderungen in den IPSAS umgesetzt werden sollen. Dabei nimmt das BSV Rücksprache mit der Compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit. Im Bereich Versicherungstätigkeit konsultiert das BSV zudem die Durchführungsorgane der 1. Säule.»

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Im Namen der Regierung


Marc Mächler
Präsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
claudia.michlig@bsv.admin.ch; simon.luck@bsv.admin.ch

Kanton St.Gallen



A 31.01.22

9001
St. Gallen

2000238

1.10

A
STANDARD



DIE POST 



BSV

STAMPED ADDRESS AND POSTAL CODE



Kanton Schaffhausen
Finanzdepartement

J.J. Wepfer-Strasse 6
CH-8200 Schaffhausen

www.sh.ch

T +41 52 632 72 50
cornelia.stammhurter@sh.ch



Finanzdepartement

Herr Bundesrat Alain Berset, Vorsteher
Eidg. Departement des Innern

per E-Mail:

claudia.michlig@bsv.admin.ch

simon.luck@bsv.admin.ch

Schaffhausen, 9. Dezember 2021

**Vernehmlassung zur Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen
Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)»; Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2021 haben Sie in vorerwähnter Angelegenheit zu Stellung
eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und teilen Ihnen mit, dass wir auf eine
Stellungnahme verzichten, da die Vorlage keine Auswirkungen auf die Kantone und die
Gemeinden haben wird.

Freundliche Grüsse
Finanzdepartement

Dr. Cornelia Stamm Hurter
Regierungsrätin

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen				
+	- 2. FEB. 2022			+
No				

KANTON **solothurn**

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV,
Berufliche Vorsorge und
Ergänzungsleistungen (ABEL)
Effingerstrasse 20
3003 Bern

1. Februar 2022

Vernehmlassung zur Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes "compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)"

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2021 hat das Eidgenössische Departement des Innern zur Vernehmlassung betreffend die Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes "compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)" eingeladen.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn dankt für die Einladung und stellt Ihnen seine Anträge und Bemerkungen innerhalb der Frist zu.

1. Allgemeine Anmerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn begrüsst die Einführung des prinzipienbasierten Rechnungslegungsstandards IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) für die Ausgleichsfonds AHV/IV/EO. Die damit einhergehende Umstellung auf eine periodengerechte Rechnungslegung soll zu einer vollständigen Erfassung aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Bilanz der compenswiss führen. Dazu müssen Geschäftsvorfälle zu dem Zeitpunkt erfasst werden, in dem sie entstehen und nicht erst zu dem Zeitpunkt, in dem sie bezahlt werden.

Der vorliegende Verordnungsentwurf zur Anwendung von IPSAS für die Rechnungslegung von compenswiss erfüllt die grundsätzlichen Anforderungen von IPSAS und wird gleichzeitig den Besonderheiten der 1. Säule gerecht, indem die Verordnung in einzelnen Punkten Abweichungen von den IPSAS vorsieht.

So sind zum Zweck einer periodengerechten Rechnungslegung u.a. Schätzungen vorgesehen, mit denen die operativen Besonderheiten in der 1. Säule und der Umstand, dass in einigen Bereichen zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresrechnung noch nicht sämtliche Detailinformationen vorhanden sind, berücksichtigt werden.

Hier befürwortet der Regierungsrat des Kantons Solothurn ausdrücklich, dass künftig einfache und damit leicht verständliche Schätzmethode vorgesehen sind, welche zum grössten Teil durch die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) angewendet werden, sodass für die Durchführungsorgane der 1. Säule der zusätzliche Aufwand im Jahresabschlussprozess und in der Berichterstattung gering sein wird.

2. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 4 Abs. 3 Weiterentwicklung der Standards

Artikel 4 regelt die Weiterentwicklung des Standards. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, unterliegt ein Regelwerk wie die IPSAS einer ständigen Weiterentwicklung. Es ist gemäss Abs. 1 an der compenswiss und der ZAS, diese Weiterentwicklung zu verfolgen.

In Abs. 2 wird ausgeführt, dass compenswiss und die ZAS das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) frühzeitig über Auswirkungen sich ändernder IPSAS-Standard informieren und dass das BSV anschliessend beurteilt und entscheidet, ob und wie diese Änderungen für die Rechnungslegung compenswiss übernommen werden sollen. Gemäss Abs. 3 nimmt das BSV dazu Rücksprache mit compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit.

Veränderungen in der Rechnungslegung im Bereich der Versicherungstätigkeit wirken sich in aller Regel auch auf die operative Umsetzung der Rechnungslegung in der Buchhaltung der Durchführungsorgane der 1. Säule (AHV-Ausgleichskassen und IV-Stellen) aus. Wenn Bilanzierungsregeln, Bewertungsvorgaben oder Darstellungsgrundsätze ändern, hat dies Auswirkungen auf die Prozesse und Verwaltungssysteme der Durchführungsorgane.

Wir regen daher an, dass das BSV bei Änderungen im Bereich Versicherungstätigkeit neben der ZAS auch die Durchführungsorgane der 1. Säule berücksichtigt, indem die zuständigen Gremien der Durchführungsorgane vom BSV konsultiert werden.

Formulierungsvorschlag Art. 4 Abs. 3

Das BSV beurteilt, wie die Änderungen in den IPSAS umgesetzt werden sollen. Dabei nimmt das BSV Rücksprache mit der compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit. Im Bereich Versicherungstätigkeit konsultiert das BSV zudem die Durchführungsorgane der 1. Säule.

3. Antrag

Wir beantragen die Anpassung von Art. 4 Abs. 3 gemäss unserem Vorschlag.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anträge.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Dr. Remo Ankli
Landammann



Andréas Eng
Staatschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern
claudia.michlig@bsv.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Schwyz, 1. Februar 2022

Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)»

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 3. November 2021 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)» zur Vernehmlassung bis 16. Februar 2022 unterbreitet.

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Zielsetzungen des Bundesrates sind insgesamt nachvollziehbar und können unterstützt werden.

Art. 4 des Verordnungsentwurfs regelt die Weiterentwicklung der Standards. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, unterliegt ein Regelwerk wie die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) einer ständigen Weiterentwicklung. Es ist gemäss Art. 4 Abs. 1 an der Compenswiss und der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS), diese Weiterentwicklungen zu verfolgen.

In Art. 4 Abs. 2 wird ausgeführt, dass die Compenswiss und die ZAS das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) frühzeitig über Auswirkungen sich ändernder IPSAS informieren und dass das BSV anschliessend beurteilt und entscheidet, ob und wie diese Änderungen für die Rechnungslegung der Compenswiss übernommen werden sollen.

Gemäss Art. 4 Abs. 3 nimmt das BSV dazu Rücksprache mit der Compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit.

Veränderungen in der Rechnungslegung im Bereich der Versicherungstätigkeit wirken sich in aller Regel auch auf die operative Umsetzung der Rechnungslegung in der Buchhaltung der Durchführungsorgane der 1. Säule (AHV-Ausgleichskassen und IV-Stellen) aus. Wenn Bilanzierungsregeln, Bewertungsvorgaben oder Darstellungsgrundsätze ändern, hat dies Auswirkungen auf die Prozesse und Verwaltungssysteme der Durchführungsorgane.

Wir beantragen deshalb, dass das BSV bei Änderungen im Bereich Versicherungstätigkeit neben der ZAS auch die Durchführungsorgane der 1. Säule berücksichtigt, indem die zuständigen Gremien der Durchführungsorgane vom BSV konsultiert werden.

Entsprechend beantragen wir die folgende Anpassung von Art. 4 Abs. 3:

*Das BSV beurteilt, wie die Änderungen in den IPSAS umgesetzt werden sollen. Dabei nimmt das BSV Rücksprache mit der Compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit. **Im Bereich Versicherungstätigkeit konsultiert das BSV zudem die Durchführungsorgane der 1. Säule.***

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement des Innern
Herr Alain Berset
Bundesrat
3003 Bern

Bundesamt für Sozialversicherungen				
10. FEB. 2022				
No				

EINGEGANGEN
10. Feb. 2022
Registratur GS EDI

Frauenfeld, 8. Februar 2022

79

Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes „compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)“

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Vorlage begrüssen wir, insbesondere die einfachen und verständlichen Schätzmethode zur Wertdefinition einzelner Bilanzposten durch die Zentrale Ausgleichskasse (ZAS).

Der vorliegende Verordnungsentwurf zur Anwendung des International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) für die Rechnungslegung von compenswiss erfüllt die grundsätzlichen Anforderungen von IPSAS und wird gleichzeitig den Besonderheiten der 1. Säule gerecht, indem die Verordnung in einzelnen Punkten Abweichungen von den IPSAS vorsieht.

Mit der Umstellung auf IPSAS als neue Rechnungslegungsvorschrift kann die Aussagekraft der Jahresrechnung von compenswiss erhöht werden. Die periodengerechte Rechnungslegung entspricht den heutigen Anforderungen an öffentlich-rechtlichen Anstalten. Aus diesen Gründen unterstützen wir die Verordnung über die Rechnungslegung der öffentliche-rechtlichen Anstalt des Bundes compenswiss.

Betreffend die Anpassung an einen weiterentwickelten IPSAS erachten wir es als sachgerecht, dass das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) bei Änderungen im Bereich Versicherungstätigkeit neben der ZAS auch die Durchführungsorgane der 1. Säule berücksichtigt, indem die zuständigen Gremien der Durchführungsorgane mit dem BSV konsultiert werden. Wir beantragen daher, Art. 4 Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

Das BSV beurteilt, wie die Änderungen in den IPSAS umgesetzt werden sollen. Dabei nimmt das BSV Rücksprache mit der Compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit. Im Bereich Versicherungstätigkeit konsultiert das BSV zudem die Durchführungsorgane der 1. Säule.

2/2

Für die Berücksichtigung unseres Antrags danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

M. Müller

Der Staatsschreiber

R. S.



Numero
191

cl

0

Bellinzona
19 gennaio 2022

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Ufficio federale delle assicurazioni sociali
Ambito AVS, previdenza professionale e PC
Effingerstrasse 20
3003 Berna

claudia.michlig@bsv.admin.ch
simon.luck@bsv.admin.ch

Ordinanza sulla presentazione dei conti dell'istituto di diritto pubblico della Confederazione "compenswiss (Fondi di compensazione AVS/AI/IPG)"

Gentili signore,
egregi signori,

vi ringraziamo per averci dato l'opportunità di esprimerci, ponendo in consultazione l'avamprogetto della summenzionata ordinanza e fornendoci la relativa documentazione anche in italiano.

1. Osservazioni generali

Accogliamo con favore l'introduzione di una normativa basata sugli IPSAS (*International Public Sector Accounting Standards*) per i fondi di compensazione AVS/AI/IPG. Il passaggio alla contabilità per competenza economica che ne consegue comporta che nel bilancio di compenswiss saranno rilevati tutti gli attivi e i passivi. Questo significa che le attività dovranno essere rilevate quando si verificano e non quando vengono pagate.

Il progetto di ordinanza sulla presentazione dei conti di compenswiss soddisfa i requisiti di base degli IPSAS e considera le particolarità del primo pilastro, stabilendo in alcuni punti delle deroghe agli IPSAS. Infatti, per garantire che il conto annuale sia presentato in conformità al periodo di competenza, si prevedono delle stime, che permettono di tenere conto delle peculiarità operative del primo pilastro e del fatto che in alcuni settori non tutte le informazioni dettagliate sono già disponibili al momento della compilazione del conto annuale. Concordiamo inoltre con l'introduzione di un metodo di stima semplice e quindi facilmente comprensibile.

Le nuove regole saranno perlopiù applicate da compenswiss e dall'Ufficio centrale di compensazione (in seguito: UCC) e quindi minimo sarà l'onere aggiuntivo per gli organi di attuazione del primo pilastro (casse di compensazione e uffici AI) nel processo di chiusura di fine anno e nel rendiconto.

2. Osservazioni sulle singole disposizioni

Art. 4 Evoluzione degli standard

L'art. 4 disciplina l'evoluzione degli standard. Come evidenziato nel Rapporto esplicativo, una regolamentazione come gli IPSAS è soggetta a uno sviluppo costante. Il capoverso 1 della disposizione prevede che compete a compenswiss e all'UCC seguirne l'evoluzione.

Il capoverso 2 stabilisce che compenswiss e l'UCC informano tempestivamente l'UFAS, se si prevede che le modifiche degli IPSAS intervenute nel loro rispettivo settore di competenza possano avere ripercussioni sui conti annuali dei regimi AVS, AI e IPG.

Come previsto dal capoverso 3 è responsabilità dell'UFAS valutare come attuare le modifiche apportate agli IPSAS e in tal senso esso deve consultare compenswiss per il settore dell'attività d'investimento, mentre l'UCC per il settore dell'attività assicurativa.

Le modifiche della contabilità nel settore assicurativo si ripercuotono generalmente sull'attuazione operativa della contabilità degli organi esecutivi del primo pilastro (casce di compensazione AVS e uffici AI). Ogni cambiamento nelle regole contabili, nelle condizioni di valutazione o nei principi di presentazione ha un impatto sulla contabilità finanziaria, sui sistemi di gestione e sui processi di esecuzione.

È quindi opportuno che, in caso di modifiche nel settore assicurativo, l'UFAS consulti non solo l'UCC, ma anche gli organi di esecuzione del primo pilastro tramite i competenti gruppi.

In tal senso, proponiamo che il capoverso 3 dell'art. 4 sia modificato come segue:

L'UFAS valuta in che modo attuare le modifiche apportate agli IPSAS. A tal fine si consulta con compenswiss per il settore dell'attività d'investimento e con l'UCC e *gli organi di esecuzione del primo pilastro* per il settore dell'attività assicurativa.

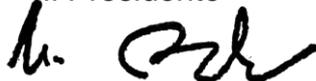
3. Proposta

Chiediamo di prendere in considerazione la proposta di modifica nel senso esposto.

Ringraziando per l'attenzione che sarà rivolta alle nostre osservazioni, vogliate gradire l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente



Manuele Bertoli

Il Cancelliere



Arnaldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento della sanità e della socialità (dss-dir@ti.ch)
- Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfe-dir@ti.ch)
- Istituto delle assicurazioni sociali (ias@ias.ti.ch; servizio.giuridico@ias.ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



Bundesamt für Sozialversicherungen				
+		09. Feb. 2022		+
No				

Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)»; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2021 unterbreitet das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonsregierungen die Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)» zur Stellungnahme.

Wir begrüßen, dass sich die Rechnungslegung von «compenswiss» künftig nach den «IPSAS» (International Public Sector Accounting Standards) richten soll, dem international anerkannten Regelwerk für die öffentliche Verwaltung. Zur Verordnung, wie sie der Bundesrat vorschlägt, haben wir keine weiteren Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 8. Februar 2022



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Roman Balli



La cheffe du
Département de la
santé et de l'action
sociale

Av. des Casernes 2
BAP
1014 Lausanne

Office fédéral des assurances
sociales OFAS
Domaine AVS, prévoyance
professionnelle et prestations
complémentaires (ABEL)
Effingerstrasse 20
3003 Berne

claudia.michlig@bsv.admin.ch

Réf. : 22_COU_791

Lausanne, le 11 février 2022

Réponse à la consultation fédérale sur l'ordonnance sur la présentation des comptes de l'établissement de droit public de la Confédération « compenswiss (Fonds de compensation AVS/AI/APG) »

Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous avoir consultés dans le cadre de la consultation citée en titre. Nous vous prions de trouver ci-dessous nos observations et le détail de nos commentaires.

Le Département de la santé et de l'action sociale (DSAS) n'a pas d'observations quant à la modification de l'ordonnance sur la présentation des comptes de l'établissement de droit public de la Confédération « Compenswiss ».

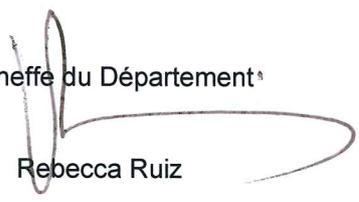
De manière générale, nous saluons la volonté du Conseil fédéral de conformer la présentation des comptes de « Compenswiss » aux normes IPSAS (Normes comptables internationales du secteur public) puisqu'ainsi, nous gagnerons en cohérence et en comparabilité des informations financières liées au premier pilier. Les quelques dérogations proposées apparaissent comme pertinentes.

Le DSAS prend note de l'engagement du Département fédéral de l'intérieur (DFI) qui stipule que les caisses de compensation et les offices AI ne sont concernés par les nouvelles prescriptions que de façon marginale. En particulier, ces instances devront fournir des données supplémentaires à la Centrale de compensation (CdC) et adapter leur plan comptable.

Cela étant, afin de prévenir un éventuel impact moins favorable que prévu sur la mise en œuvre opérationnelle de comptabilité et, le cas échéant, de pouvoir rapidement communiquer aux instances administratives compétentes, il serait souhaitable que les organes d'exécution soient associés tout au long du processus de changement.

Nous vous remercions d'avance pour les suites données à la présente et vous adressons, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

La cheffe du Département^s


Rebecca Ruiz

Copies

- Office des affaires extérieures
- Département de la santé et de l'action sociale, Direction générale de la cohésion sociale



Gesundheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

per E-Mail

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

T direkt 041 728 35 01
martin.pfister.rr@zg.ch
Zug, 13. Januar 2022
GD GDS 6 / 274 / 54751

**Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes
«compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO);
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2021 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, bis zum 16. Februar 2022 zum Entwurf der Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)» Stellung zu nehmen.

Die Verordnung bezweckt die Neugestaltung der Rechnungslegung der Compenswiss, was die Ausgleichskassen und die IV-Stellen letztlich nur am Rande berührt. Trotzdem hat die Vorlage einen gewissen Effekt auf die Tätigkeit der Ausgleichskassen und der IV-Stellen, weshalb wir folgende Stellungnahme abgeben:

I. Antrag

Art. 4 Abs. 3 sei wie folgt zu formulieren:

«Das BSV beurteilt, wie die Änderungen in den IPSAS umgesetzt werden sollen. Dabei nimmt das BSV Rücksprache mit der Compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit. Im Bereich Versicherungstätigkeit konsultiert das BSV zudem die Durchführungsorgane.»

Begründung:

Artikel 4 regelt die Weiterentwicklung der Standards. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, unterliegt ein Regelwerk wie die IPSAS einer ständigen Weiterentwicklung. Es liegt gemäss Absatz 1 an der Compenswiss und der ZAS, diese Weiterentwicklungen zu verfolgen.

In Absatz 2 wird ausgeführt, dass die Compenswiss und die ZAS das BSV frühzeitig über Auswirkungen sich ändernder IPSAS-Standards informieren und dass das BSV anschliessend beurteilt und entscheidet, ob und wie diese Änderungen für die Rechnungslegung der Compenswiss übernommen werden sollen.

Gemäss Absatz 3 nimmt das BSV dazu Rücksprache mit der Compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit. Veränderungen in der Rechnungslegung im Bereich der Versicherungstätigkeit wirken sich aber grundsätzlich auch auf die operative Umsetzung der Rechnungslegung in der Buchhaltung der Durchführungsorgane (AHV-Ausgleichskassen und IV-Stellen) aus. Wenn Bilanzierungsregeln, Bewertungsvorgaben oder Darstellungsgrundsätze ändern, hat dies Auswirkungen auf die Prozesse und Verwaltungssysteme der Durchführungsorgane.

Wir regen daher an, dass das BSV bei Änderungen im Bereich Versicherungstätigkeit neben der ZAS auch die Durchführungsorgane der 1. Säule berücksichtigt, indem die zuständigen Gremien der Durchführungsorgane von dem BSV konsultiert werden.

II. Allgemeine Bemerkungen

Die Einführung des prinzipienbasierten Rechnungslegungsstandards IPSAS für die Ausgleichsfonds AHV/IV/EO ist zu begrüssen. Die damit einhergehende Umstellung auf eine periodengerechte Rechnungslegung soll zu einer vollständigen Erfassung aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Bilanz der Compenswiss führen. Dazu müssen Geschäftsvorfälle zu dem Zeitpunkt erfasst werden, in dem sie entstehen, und nicht erst zu dem Zeitpunkt, in dem sie bezahlt werden.

Der vorliegende Verordnungsentwurf zur Anwendung von IPSAS für die Rechnungslegung von Compenswiss erfüllt die grundsätzlichen Anforderungen von IPSAS und wird gleichzeitig den Besonderheiten der 1. Säule gerecht, indem die Verordnung in einzelnen Punkten Abweichungen von den IPSAS vorsieht.

So sind zum Zweck einer periodengerechten Rechnungslegung unter anderem Schätzungen vorgesehen, mit denen die operativen Besonderheiten in der 1. Säule und der Umstand, dass in einigen Bereichen zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresrechnung noch nicht sämtliche Detailinformationen vorhanden sind, berücksichtigt werden.

Hier befürworten wir, dass künftig einfache und damit leicht verständliche Schätzmethode vorgesehen sind, welche zum grössten Teil durch die ZAS angewendet werden, sodass für die Durchführungsorgane der 1. Säule der zusätzliche Aufwand im Jahresabschlussprozess und in der Berichterstattung gering sein wird.

Nicht vergessen werden darf trotzdem, dass die neuen Vorschriften in einzelnen Punkten die Ausgleichskassen und die IV-Stellen zu zusätzlichen Datenlieferungen an die ZAS verpflichten.

ten. Die Ausgleichskasse und die IV-Stelle sind deshalb darauf angewiesen, dass diesbezüglich klare und einfach durchführbare Anweisungen seitens der ZAS oder des BSV geliefert werden und dass die Durchführung keinen weiteren Verwaltungsaufwand generiert.

Gleiches gilt für die von IPSAS neu verlangten Änderungen im Kontenplan der Ausgleichskasse. Hierfür ist die Ausgleichskasse ebenfalls auf eine einfache und klare Handhabung und Einführung angewiesen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Gesundheitsdirektion



Martin Pfister
Landammann

Kopie an:

- claudia.michlig@bsv.admin.ch (PDF und Word-Dokument)
- simon.luck@bsv.admin.ch (PDF und Word-Dokument)
- Ausgleichskasse (info@akzug.ch, PDF)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch, PDF)



Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

EINGEGANGEN

- 1. Feb. 2022

Registratur GS EDI

26. Januar 2022 (RRB Nr. 104/2022)

Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)», Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 3. November 2021 haben Sie uns eingeladen, zur Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)» Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) sind das international anerkannte Regelwerk für die Rechnungslegung im öffentlichen Sektor. Wir teilen die Ansicht des Bundesrates, dass die Anwendung der IPSAS die Transparenz und Qualität der Rechnungslegung erhöht sowie das Vertrauen der Öffentlichkeit in die finanzielle Berichterstattung der Gemeinwesen steigert. Zudem verbessert das Regelwerk die Vergleichbarkeit der Jahresrechnungen zwischen den Gemeinwesen und mit der Privatwirtschaft. Die Rechnungslegung des Kantons Zürich richtet sich ebenfalls nach den IPSAS. Wir begrüssen die Verbreitung von einheitlichen Rechnungslegungsstandards im öffentlichen Sektor und unterstützen den Verordnungsentwurf im Grundsatz.

Ausserdem wird die Vorlage den Besonderheiten der 1. Säule gerecht. So sind zum Zweck einer periodengerechten Rechnungslegung Schätzungen vorgesehen, mit denen die operativen Besonderheiten in der 1. Säule und der Umstand, dass in einigen Bereichen zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresrechnung noch nicht sämtliche Detailinformationen vorhanden sind, berücksichtigt werden. Wir befürworten insbesondere, dass künftig einfache und damit leicht verständliche Schätzmethode vorgesehen sind, die zum grössten Teil durch die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) angewendet werden, sodass für die Durchführungsorgane der 1. Säule der zusätzliche Aufwand im Jahresabschlussprozess und in der Berichterstattung gering sein wird.



2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 4 Weiterentwicklung der Standards

In Art. 4 ist festgehalten, dass die Compenswiss und die ZAS die Weiterentwicklung der IPSAS verfolgen und das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) rechtzeitig über relevante Änderungen informieren. Das BSV beurteilt, wie die Änderungen umgesetzt werden sollen, und nimmt dabei Rücksprache mit der Compenswiss und der ZAS. Jedoch wirken sich Veränderungen in der Rechnungslegung im Bereich der Versicherungstätigkeit in aller Regel auch auf die operative Umsetzung der Rechnungslegung in der Buchhaltung der

Durchführungsorgane der 1. Säule aus. Wenn Bilanzierungsregeln, Bewertungsvorgaben oder Darstellungsgrundsätze ändern, hat dies Auswirkungen auf die Prozesse und Verwaltungssysteme der Durchführungsorgane. Deshalb sollte das BSV bei Änderungen im Bereich Versicherungstätigkeit neben der ZAS auch die Durchführungsorgane der 1. Säule konsultieren.

Antrag: Ergänzung von Art. 4 Abs. 3: «Das BSV beurteilt, wie die Änderungen in den IPSAS umgesetzt werden sollen. Dabei nimmt das BSV Rücksprache mit der Compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit. *Im Bereich Versicherungstätigkeit konsultiert das BSV zudem die Durchführungsorgane der 1. Säule.*»

Art. 5 Handbücher zur Rechnungslegung

Zur Umsetzung der Verordnung soll die Compenswiss ein Handbuch zur Rechnungslegung im Bereich Anlagetätigkeit und die ZAS ein Handbuch zur Rechnungslegung im Bereich Versicherungstätigkeit erstellen. Im Sinne einer konsequenten Umsetzung der IPSAS und der Rechtssicherheit regen wir an, dass die Handbücher innerhalb der beiden Organisationen (Compenswiss und ZAS) Weisungscharakter haben. Jedoch sollte die Rechnungslegung der Ausgleichskassen und IV-Stellen nicht vom Weisungscharakter der Handbücher betroffen sein.

Antrag: Ergänzung von Art. 5, damit die Handbücher zur Rechnungslegung Weisungscharakter für die jeweilige Organisation (Compenswiss oder ZAS) haben.

Art. 7 Erfüllung der Anspruchskriterien

In Art. 7 ist pro Leistungsart (z. B. Renten der AHV, Renten der IV, Mutterschaftsentschädigungen der EO) festgehalten, welche Anspruchskriterien bei der Beurteilung der Entstehung einer Verpflichtung zur Anwendung kommen. Die festgelegten Anspruchskriterien sind zu begrüssen. Der Paradigmenwechsel vom cash accounting zum accrual accounting nach IPSAS wird im Erfassungszeitpunkt der gewährten Sozialleistungen sichtbar. Die in Art. 7 definierten Anspruchskriterien sind verständlich, sinnvoll und resultieren in einer periodengerechten Erfassung der Sozialleistungen gemäss IPSAS 42.

Art. 8 Bilanzierungsregel für Sachleistungen

Wir unterstützen die Bilanzierungsregel für Sachleistungen in Art. 8. Diese ist verständlich, sinnvoll und resultiert in einer periodengerechten Erfassung des Aufwands sowie einer Rückstellung nach IPSAS 19.

Art. 10 Offenlegung

Wir begrüßen, dass die im Geschäftsjahr erfassten IV-Renten im Anhang der Jahresrechnung detailliert nach rechtlichem Anspruchszeitpunkt aufgegliedert werden sollen. Aufgrund von IPSAS 42 und Art. 7 der vorliegenden Verordnung werden in einem Geschäftsjahr auch IV-Renten erfasst, die rückwirkend verfügt wurden. Mit der zusätzlichen Offenlegungspflicht kann die Transparenz der Jahresrechnung der IV erhöht werden.

Anhang: Wesentliche Abweichungen von den IPSAS

IPSAS 42 Sozialleistungen: Die Bewertung der Verbindlichkeiten für Sozialleistungen soll in Abweichung von IPSAS 42 gemäss den Vorschriften zur Bewertung von Rückstellungen in IPSAS 19 erfolgen können. Dem Erläuternden Bericht zufolge führt die Bewertungsmethodik nach IPSAS 19 insbesondere bei der EO zu einem verlässlicheren Ergebnis, während die Methodik von IPSAS 42 ohne Weiteres für die Ermittlung der Verbindlichkeiten aus den Taggeldern der IV angewendet werden kann.

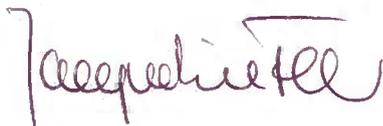
Antrag: Wir empfehlen, in der Verordnung oder zumindest im Geschäftsbericht transparent offenzulegen, welche Sozialleistungen von dieser Ausnahme betroffen sind.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Jacqueline Fehr

Dr. Kathrin Arioli

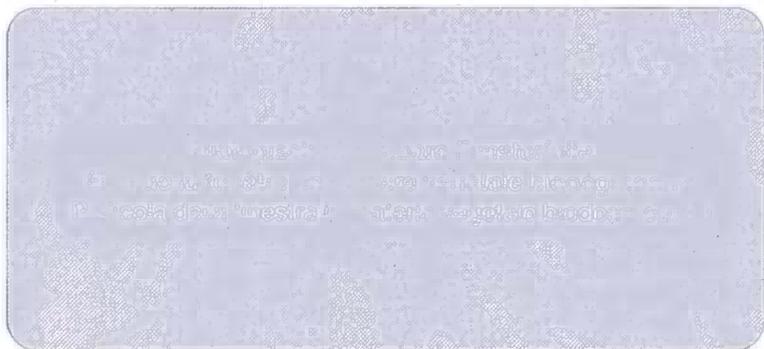




Kanton Zürich
Staatskanzlei
 Neumühlequai 10
 8090 Zürich

EINSCHREIBEN

Falls refüsiert oder nicht
 abgeholt, als taxpflichtiges
 B-Post zurücksenden!



31.01.22

5.30

CH - 8090

Zürich

2090117

30002033



R Suisse



R

DIE POST
 LA POSTE
 LA POSTA

8090 Zürich



98.42.115762.03470031

Recommandé Suisse



BSV

